

TOP: _____

Viernheim, den 4. Oktober 2017

Federführendes Amt

10.1 Hauptamt

Aktenzeichen:	043-60
Diktatzeichen:	
Drucksache:	IV-60-2017/XVIII 1. Ergänzung
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)	19.10.2017	

Informationsvorlage

Urteil des Landgericht Darmstadt anlässlich eines Rechtsstreits gegen die Stadt Viernheim hier: Unebener Pflasterbelag im öffentlichen Bereich - Verkehrssicherungspflicht

Mitteilung/Information

Dem Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21) wird der Tatbestand sowie die Entscheidungsgründe des Urteils vom Landgerichts Darmstadt zur Kenntnis gegeben.

Die Klägerin war auf war unebenem Pflaster eines Viernheimer Gehwegs gestürzt und verlangte von der Kommune Schadensersatz von ca. 6.000 €. Das für uns zuständige Landgericht Darmstadt wies die Klage ab, da es seitens der Stadt keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erkennen konnte. Interessant und wichtig auch für andere städtische Haftungsfälle sind die gerichtlichen Ausführungen auf Seite 5 (oben) des LG-Urteils vom 8.6.2017 (Az: 3 O 268/16):

„Ein Verkehrssicherungspflichtiger muss in geeigneter und objektiv zumutbarer Weise alle, aber auch nur diejenigen Gefahren ausräumen und erforderlichenfalls vor ihnen warnen, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht erkennbar sind und auf die er sich nicht einzurichten vermag (vgl. BGH-Urteil vom 13.07.1989 Az: III ZR 122/88).“